

Außenhandel 2023



Inhalt



4 VORWORT



6 HANDELSPOLITIK

- 8 Die EU-Handelspolitik – ein ganzheitliches Weltkrisenbewältigungsprogramm?
- 10 Das Allgemeine Präferenzsystem APS



12 ZOLLRECHT UND ZOLLPOLITIK

- 14 CO₂- Grenzsteuerausgleichmechanismus – die EU will grüner werden
- 16 EU Green Deal oder die Herausforderung transparenter Lieferketten
- 17 Reform des Unionszollkodex – der Bericht der „Wise Persons Group“
- 18 Das IT-Arbeitsprogramm MASP – mehr Arbeit als Programm



20 NACHHALTIGKEIT

- 22 Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – große Herausforderungen und viele Unsicherheiten im Rückspiegel
- 24 Corporate Sustainability Due Diligence Directive – ebenso große Herausforderungen und viele Unsicherheiten am Horizont
- 26 Sustainable Products Initiative



28 INTERNATIONALES ENGAGEMENT DER AVE

- 30 Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt der AVE und der Association of Ghana Apparel Manufactures
- 32 Initiativen



33 ÜBER DIE AVE

- 34 Mitgliedsfirmen und Mitgliedsverbände

Vorwort



Über ein Jahr unfassbar menschlichen Leids – mitten in Europa, ausgelöst durch den schrecklichen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Weit über ein Jahr, in dem die Rede war von Zäsur, Paradigmenwechsel oder sogar einer Zeitenwende. Und weit mehr über ein Jahr, in dem lang gehegte Überzeugungen, Erwartungen und Gewohnheiten, die bereits durch den Pandemieschock ins Wanken geraten waren, weiter erschüttert worden sind. Auch die vergangenen zwölf Monate waren geprägt von Ereignissen, die vor einigen Jahren nahezu als unvorstellbar galten. Die realpolitischen Erkenntnisse dieser Zeit stellen uns vor Herausforderungen, an deren Bewältigung wir arbeiten müssen. Es kommt jetzt darauf an, politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die bei Menschen und Bürgern langfristig Vertrauen und Zuversicht wecken und die aktuell herrschenden Unsicherheiten, u. a. in Anbetracht der Energieversorgungssicherheit oder der hohen Inflation, zu reduzieren.

Daher ist es sehr begrüßenswert, dass die Europäische Kommission aktiv bemüht ist, genau dieser aktuellen und solcher zukünftigen Ereignisse Herr zu werden. Dies zeigt sich beispielsweise etwa im Bereich der Handelspolitik, wo in jüngster Vergangenheit neue Partnerschaften geschlossen und bestehende ausgebaut werden konnten – wie etwa mit Chile, Neuseeland oder Australien. Dies sind Märkte, die europäischen Unternehmen und damit dem importierenden deutschen Einzelhandel neue verlässliche Möglichkeiten bieten, um im Sinne ihrer Verbraucher nachhaltig erfolgreich agieren zu können. Dabei wird immer mehr deutlich, dass der Fokus der Kommission auf den Aspekt der Nachhaltigkeit quasi das Rückgrat ihres gesamten Handelns bildet: bisher geplante Maßnahmen ihres Green Deals, wie etwa der CO₂-Grenzsteuerausgleichsmechanismus oder die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten, greifen tief in den zollrechtlichen Bereich hinein, um die Umsetzung in der Praxis entsprechend gewährleisten zu können. Daher ist es von großer Bedeutung, sich weiterhin frühzeitig und regelmäßig mit den zuständigen Behörden auszutauschen, um aus Sicht des importierenden deutschen Einzelhandels die Praktikabilität dieser Verordnungen sicherzustellen. Denn gerade die aktuelle Überarbeitung und Einarbeitung dieser Green Deal-Maßnahmen in den Unionszollkodex bietet auch Möglichkeiten, die unionsrechtliche Zollabwicklungspraxis signifikant im Sinne unserer Mitglieder zu vereinfachen; eine Kernforderung, für die die AVE seit jeher eintritt.

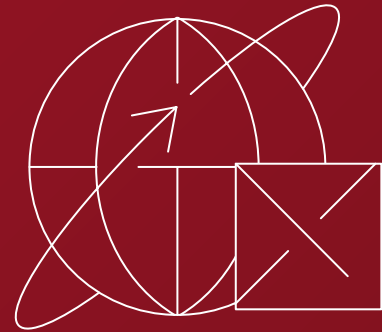
Realistische, umsetzbare Maßnahmen zu definieren, denen Unternehmen auch wirklich im Sinne der Zielsetzung der jeweiligen Verordnung nachkommen können, bleibt damit unerlässlich. Dies betrifft insbesondere auch das europäische Sorgfaltspflichtengesetz, das sich in Ausarbeitung befindet und für europäischen Unternehmen diverse Sorgfaltspflichten und Haftungstatbestände fordert. Bereits zu Jahresbeginn in Kraft



getreten ist dagegen das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, auf dessen Grundlage mittlerweile erste Beschwerden gegen ausgewählte Handelsunternehmen vorliegen; diese müssen nun durch die zuständigen Behörden auf nationaler Ebene bewertet werden und es bleibt abzuwarten, welche Entwicklungen hier eintreten werden. Es scheint jedoch vielmehr essenziell, all diese Maßnahmen koordiniert, ganzheitlich und wirtschaftspolitisch kohärent umzusetzen, insbesondere in Anbetracht eines globalen Wettbewerbsumfeldes, in dem die EU und Deutschland agieren. Diese genannten sind einige der Themen und Herausforderungen, bei denen die AVE im Dialog mit den zuständigen Behörden aktiv für die Bedürfnisse und Interessen des importierenden deutschen Einzelhandels eingetreten ist und denen wir auch im kommenden Jahr im Interesse unserer Mitglieder unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Prof. Dr. Tobias Wollermann
Präsident

Handelspolitik



Auch wenn die neue Handelspolitik der Kommission mit dem Ziel erarbeitet wurde, die gesamte EU resilienter, unabhängiger und nachhaltiger zu gestalten, hat der Krieg in der Ukraine gezeigt, dass hier noch ein weiter Weg vor uns liegt. Diese humanitäre Katastrophe wird die gesamte Menschheit noch lange beschäftigen, weit über den wirtschaftlichen Aspekt hinaus - ein Schwerpunkt der handelspolitischen Maßnahmen der letzten zwölf Monate lag in diesem Zusammenhang auf der Verabschiedung von Sanktionsmaßnahmen gegen Russland und Belarus, auch mit direkten Auswirkungen auf die Einzelhandelsbranche und damit die AVE-Mitglieder. Zu einem gestörten Außenhandel mit unterbrochenen und verzögerten Lieferketten haben sich in der Folge auch deshalb weitere Unsicherheiten, etwa durch steigende Energiekosten und damit einhergehenden Preissteigerungen, gesellt. Diese Entwicklungen zeigen, dass die neue Handelsagenda der Europäischen Kommission nun konsequent zu Ende gebracht werden muss. Nicht nur durch neue handelspolitische Instrumente, damit sich die EU im Fall der Fälle zur Wehr setzen kann – es gilt vielmehr, den Weg neuer und vertiefter Handelsbeziehungen aktiv weiter zu beschreiten. Und die Kommission ist auch bestrebt, diesen Weg allen Widrigkeiten zum Trotz weiter zu gehen. Dies zeigen die Beispiele des Abschlusses von Rahmen- bzw. Handelsabkommen in der Ozeanien-Region, die Übereinkunft des Windsor-Abkommens zur Umsetzung des Nordirland-Protokolls mit dem Vereinigten Königreich oder die nun anstehende Reform des Allgemeinen Präferenzsystems. Gerade solche neuen und auch vertieften Handelspartnerschaften bieten dem importierenden deutschen Einzelhandel neue, nachhaltige und damit attraktive Beschaffungsmärkte und Handelsmöglichkeiten, um ihre Lieferketten zu diversifizieren.



Die EU-Handelspolitik – ein ganzheitliches Weltkrisenbewältigungsprogramm?

Das Tempo, das die Europäische Kommission bei Abschluss und Erweiterung von Freihandels- und Wirtschaftsabkommen an den Tag gelegt hatte, hat nicht nur pandemiebedingt in den letzten zwei Jahren an Fahrt verloren. Auch die neue Handelsagenda „Open Strategic Autonomy“ hat hier gewiss eine Rolle gespielt. Umso begrüßenswerter ist es, dass die Aktivitäten in diesem Bereich wieder sichtbar zunehmen: der Abschluss des Handelsabkommens mit Neuseeland, der Abschluss eines Rahmenabkommens mit Australien, ein Partnerschaftsabkommen mit Chile, aber auch die Einrichtung und Fortführung weiterer Handels- und Technologieräte, wie beispielsweise jüngst mit Indien, sind mehr als ein Anzeichen dafür, dass die Kommission handelspolitisch in der Welt wieder vorangeht. Dazu gehört auch, dass bei vorhandenen Unstimmigkeiten, wie etwa im Bereich des Nordirland-Protokolls im Rahmen des sogenannten „Windsor-Agreements“, Fortschritte erzielt wurden, um diese auszuräumen und speziell mit UK eine bilaterale Handelspartnerschaft im Sinne aller Beteiligten auszuarbeiten. So können nicht nur die handwerklichen Mängel des aktuellen Handelsabkommens

TCA (Trade and Cooperation Agreement) behoben, sondern ein vollständiges Freihandelsabkommen erreicht werden. Genau solche Unstimmigkeiten sind nach einer Ruhephase auch jüngst wieder mit den USA ob staatlicher Subventionen der amerikanischen Regierung an Unternehmen, die in den USA produzieren, aufgekommen. Dabei werden Erinnerungen an den Subventionsstreit in der Luftfahrtindustrie wach, in dessen Zuge die EU und die USA (damals unter Präsident Donald Trump) gegenseitig Straf- und Zusatzzölle verhängt hatten. Ein Umstand, unter dem besonders auch der deutsche Einzelhandel und damit der Endverbraucher, quasi als Kollateralschaden dieser Auseinandersetzung, zu Leiden hatte. Daher gilt es unbedingt, eine Wiederholung der Geschichte zu vermeiden. Ereignisse wie der Krieg in der Ukraine zeigen nach dem Pandemieschock, dass die strategische Neuausrichtung und Schwerpunktsetzung der EU-Handelspolitik der richtige Weg ist. Denn gerade dadurch werden neue Möglichkeiten geschaffen, um zukünftige Disruptionen in den globalen Lieferketten begegnen zu können.





EU-Handelspolitik

Die neue EU-Handelspolitik unter dem Motto „Open Strategic Autonomy“ hat anfang 2021 den vorherigen ‚Trade for all‘-Ansatz weiter entwickelt und aktuellen geo- und weltpolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Aspekte wie Menschenrechte oder die Zivilgesellschaft erhalten bei Verhandlungen zu Handels- und Partnerschaftsabkommen wesentlich mehr Gewicht. Zentrale Rollen sollen dabei nun Nachhaltigkeit und Umwelt spielen. Dies zeigt sich auch an der Ausarbeitung von sogenannten TSD-Chaptern (Trade and Sustainability Development). Diese Kapitel sollen in neueren Handelsabkommen unmittelbar, in bestehenden nachträglich, eingefügt werden. Dadurch will die Kommission zum einen Möglichkeiten schaffen, einen direkten Streitschlichtungsmechanismus zur Verfügung zu haben, zum anderen aber bei Verstößen und nicht erfolgreichen Schlichtungen auf Seiten der Handelspartner entsprechend rechtlich vorgehen zu können, beispielsweise durch die (temporäre) Aussetzung von Handelspräferenzen.

Weiterhin sollen nach Möglichkeit verschiedenste Bereiche wie Menschenrechte, Nachhaltigkeit oder die Zivilgesellschaft im Rahmen von Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mitverhandelt werden. Insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes in Form der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens, sollen zukünftig Priorität erhalten und ihre Einhaltung einem aktiven Monitoring unterliegen.

Stellvertretend für ihre Mitglieder hat die AVE in verschiedenen Ministeriumsrunden auf die Bedürfnisse des importierenden deutschen Einzelhandels in der Ausarbeitung und Aktualisierung von Wirtschafts- und Freihandelsabkommen hingewiesen. Dies gilt u. a. für eine Vereinheitlichung der Abkommen, beispielsweise bei der Anwendung des registrierten Ausführers (REX), aber auch für eine Erleichterung diverser Zollformalitäten bei der Einfuhr. Ebenso sind wir im Nachgang der Ratifizierung von Abkommen, wie beispielsweise des TCA, bei praktischen Anwendungs- und Umsetzungsproblemen in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden. Dabei setzen wir uns, auch gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden, für pragmatische und nachhaltige Lösungswege im Interesse aller Beteiligten ein. Ebenso begrüßt die AVE es sehr, dass die Europäische Kommission in den vergangenen zwölf Monaten wieder aktiv den Pfad von Freihandelsabkommen betreten hat. Denn gerade dieser Weg ermöglicht, globale Lieferketten stabiler zu gestalten und neue Märkte zu entwickeln. Dazu gehört aber aus Sicht der AVE auch, bereits ausverhandelte Freihandelsabkommen, wie etwa mit den Mercosur-Staaten oder Mexiko, zeitnah in den Ratifizierungsprozess zu überführen.

Das Allgemeine Präferenzsystem APS

Als entwicklungspolitische Erfolgsgeschichte kann das Schema des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Europäischen Union betrachtet werden. Sie bildet die wesentliche Grundlage für die Handelspartnerschaften mit diversen weniger entwickelten Ländern und gewährt diesen verschiedene Vergünstigungen bei einem Export in den europäischen Binnenmarkt. Diese Regelung ermöglicht es dem importierenden deutschen Einzelhandel, mittels verlässlicher Regelungen Einfuhren abzuwickeln. Daher war es nicht nur für AVE-Mitglieder essenziell, dieses Schema fortzuführen, da die aktuelle Anwendung nach zehn Jahren zum 31.12.2023 enden wird. Quasi zum Jahreswechsel haben nun endlich auch die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten das Verhandlungsmandat des Rates für die Überarbeitung der APS-Verordnung angenommen, so dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament anstehen.

Der im Raum stehende Vorschlag sieht im Wesentlichen eine Beibehaltung der aktuellen Regelungen vor. Allerdings erfolgt im Einklang mit der neuen Ausrichtung der EU-Handelspolitik auch hier eine engere Verknüpfung mit den Bereichen Menschenrechte, Umwelt sowie

Nachhaltigkeit. So soll die Gewährung von Präferenzen etwa an die Einhaltung des Pariser Klimaschutzübereinkommens gekoppelt werden können. Nach mehreren Diskussionen in den zuständigen EU-Gremien ist nun ebenfalls eine Verbindung zwischen Handelspräferenzen und der Zusammenarbeit bei der Migration und der Rücknahme von sich in der EU illegal aufhaltenden Staatsangehörigen des jeweiligen Handelspartners vorgesehen, ebenso wie ein verkürztes Verfahren zur Rücknahme von Präferenzen in Fällen besonders schwerwiegender Verstöße eines Landes

Die AVE stand und steht während der Überarbeitungsphase in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden, um bei der Auslegung und Weiterentwicklung des APS-Systems die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Auch wenn die finale Ausgestaltung des APS-Systems noch aussteht, ist es erfreulich, dass das aktuelle System nahtlos an das bisherige anknüpfen wird. Inwiefern allerdings Verschärfungen der zeitlichen Frist, etwa bei dem Entzug von Präferenzen, praktikabel sein werden, wird die tatsächliche Umsetzung zeigen müssen.





Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Das seit 1971 in der EU bestehende APS ist ein einseitiges handels- und entwicklungs-politisches Instrument, mit dem die Zölle auf die Einfuhr von Waren aus Entwicklungs-ländern je nach Einstufung der jeweiligen Handelspartner abgeschafft oder gesenkt werden. Mit dem APS wird die nachhaltige Entwicklung unterstützt, da die Zollpräferenzen von der Achtung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes und der verantwortungsvollen Staatsführung abhängig gemacht werden. Die EU verfügt dabei über drei APS-Regelungen, mit denen diverse Schwellen- und v. a. Entwicklungs-länder abgedeckt werden:

- Standard-APS: Dieser Bereich umfasst Länder mit niedrigem oder mit niedrigem mittlerem Einkommen; dabei wird für zwei Drittel der Zolltarifpositionen eine teilweise oder vollständige Zollbefreiung gewährt.
- APS+: Mit der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung werden für dieselben Zolltarifpositionen wie beim Standard-APS die Zollsätze auf 0 % gesenkt. Diese Regelung gilt für begünstigte Länder der Standard-APS-Regelung, die zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit akzeptieren, und wird auf der Grundlage eines Antrags gewährt.
- EBA (Everything But Arms – Alles außer Waffen): Den am wenigsten entwickelten Ländern wird für alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition ein zoll-(d. h. Zollsatz 0 %) und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt gewährt.



Zollrecht und Zollpolitik



Die neuen Schwerpunkte der EU-Handelspolitik greifen auch zunehmend in die Bereiche des Unionszollkodex¹ und damit des Zollrechts ein – ist doch regelmäßig vorgesehen, dass Umsetzung und Kontrolle einzelner Maßnahmen des Green Deals bei der Zollabwicklung angesiedelt werden. Das gilt nicht nur für den CO₂-Grenzsteuerausgleichsmechanismus, der nun nach einiger Verzögerung tatsächlich zum 1. Oktober 2023 in Anwendung kommen soll. Auch die Umsetzung weiterer Maßnahmen, wie etwa das Verbot von Produkten, die in Verdacht stehen, mit Zwangsarbeit hergestellt worden zu sein, oder die Sicherstellung entwaldungsfreier Lieferketten – der Zoll wird an entsprechenden Stellen beteiligt sein. Ob nur auf Mitgliedsstaatenebene oder in Form einer europäischen Lösung – das wird die Überarbeitung des Unionszollkodex zeigen. Diese nimmt Vorschläge der sogenannten Wise Persons Group auf, die unter anderem die Einrichtung einer europäischen Zollagentur vorsehen. Auf jeden Fall soll bei dieser Überarbeitung der Green Deal auch ganz formal Eingang in den Unionszollkodex finden und die rechtlichen Grundlagen entsprechend gelegt werden.



CO₂- Grenzsteuerausgleichmechanismus – die EU will grüner werden

Obwohl die Einführung ursprünglich für den 1. Januar 2023 vorgesehen war, wurde nun nach einigen Verschiebungen der 1. Oktober als tatsächlicher Anwendungszeitpunkt für den CO₂- Grenzsteuerausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism CBAM) bestimmt. Die erforderliche Harmonisierung mit dem europäischen Emissionshandelssystem hatte eine frühere Einführung der Pilotphase verhindert. Mit der Verzögerung wurde zunächst auch der Warenkreis erweitert: neben Zement, Dünger und Stahl ist nun auch Wasserstoff als Produktkategorie betroffen – die Erweiterung bleibt zwar übersichtlich, aber die Kommission hält an ihrem ursprünglichen Ziel fest, den Ausgleichsmechanismus bis 2030 für alle Warenkategorien anzuwenden. Produkte sollen somit bei der Einfuhr entsprechend ihrer CO₂-Emission bepreist werden, für die die Importeure dann gegebenenfalls Ausgleichszertifikate erwerben müssen. So soll sichergestellt sein, dass europäische Wirtschaftsbeteiligte hiesige Umweltstandards nicht dadurch umgehen, in dem sie die betreffenden Waren aus Ländern einführen, die solche

Standards nicht in Anwendung haben und daher günstiger produzieren können.

Da die CO₂-Emissionen und erworbenen Zertifikate über ein sogenanntes CBAM-Konto bereits bei der Einfuhranmeldung anzugeben sind, verwundert es auch nicht, dass die Überwachung größtenteils nationalen Zollbehörden vorbehalten sein soll.

i

EU Green Deal und Carbon Border Adjustment Mechanism

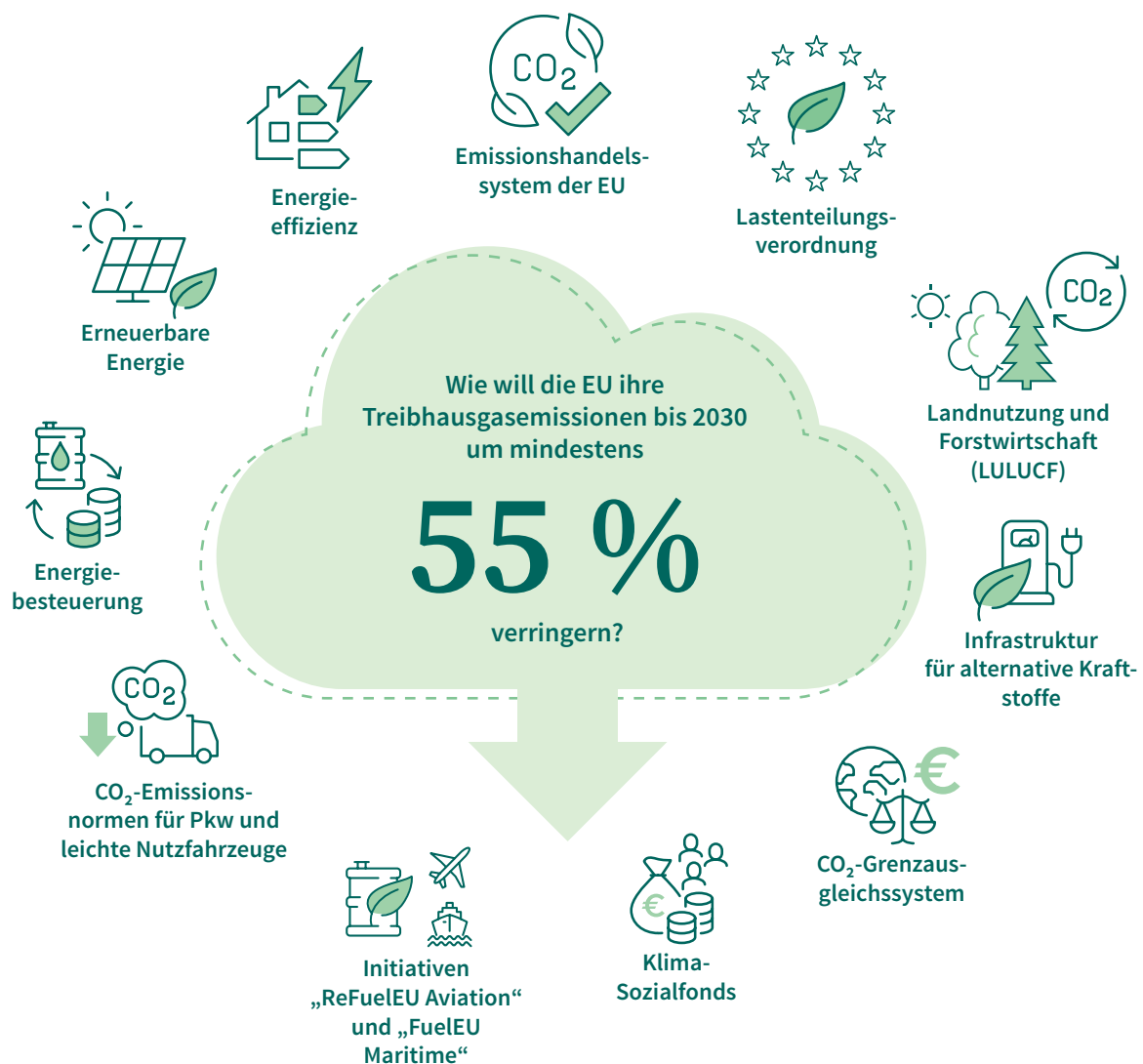
Die Kommission strebt den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft an, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt. Dazu sollen etwa durch verschiedene Maßnahmen die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden.

Eines der Instrumente des Green Deals soll der sogenannte Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) sein. Dieser soll Anstrengungen der EU zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Einführen von CO₂-intensiven Erzeugnissen aus Drittländern, in denen die Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert als in der Europäischen Union sind, nicht unterminieren; Verlagerungen von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) sollen so unterbunden werden.



Die AVE hat während der gesamten Ausarbeitungsphase des CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus stellvertretend für ihre Mitglieder und den importierenden deutschen Einzelhandel gegenüber zuständigen Behörden auf die Schwierigkeiten hingewiesen, auf die Unternehmen bei der Umsetzung treffen könnten. Dies gilt insbesondere für die sehr kurze Produktivitätsphase, die ursprünglich für die Anwendung vorgesehen war und nun entsprechend angepasst wurde. Es bleibt abzuwarten, ob die Pilotphase dieser Maßnahme bis Oktober 2026 die ursprünglich angestrebten Ziele erreichen und so auf alle europäischen Einfuhren ausgeweitet werden kann.

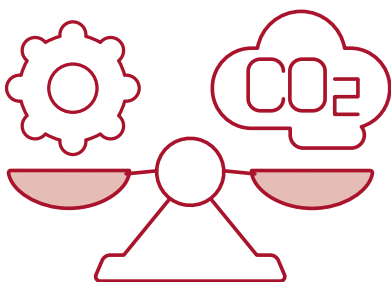
„Fit für 55“-Paket – Der EU-Plan für den grünen Wandel



EU Green Deal oder die Herausforderung transparenter Lieferketten

Auch weitere Maßnahmen des Green Deals, wie etwa das eingangs erwähnte Verbot von Produkten, die im Verdacht stehen, mit Zwangsarbeit in Verbindung zu stehen, oder die Sicherstellung entwaldungsfreier Lieferketten, wird europäischen Unternehmen und insbesondere auch dem deutschen importierenden Einzelhandel weitere vielfältige Verpflichtungen aufbürden. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, inwieweit Unternehmen ihre Lieferketten aufgrund gesetzlicher Vorgaben öffnen müssen, sondern inwiefern sie dazu auch bei größter Sorgfalt und angemessenen kaufmännischen Grundsätzen in der Lage sind – sehen aktuelle Vorschläge sogar die Bereitstellung von Informationen zu allen an dem Herstellungsprozess beteiligten Parteien, unter Einbeziehung der Lieferanten bis auf der Tier-3-Ebene, vor.

Beiden oben genannten Maßnahmen ist gemein, dass ihr Name Programm ist und dass die grundsätzliche Überwachung der Einhaltung, ähnlich wie beim CO₂-Grenzsteuerausgleichsmechanismus, mitunter den Zollbehörden obliegen soll. Dies kann derart erfolgen, dass ebenfalls bei der Zollanmeldung entsprechende Daten mit angemeldet werden müssen, mit der Folge, dass die Zollabteilungen europäischer Unternehmen und damit auch der importierende deutsche Einzelhandel entsprechende Daten aufbereiten und in ihr Warenwirtschaftssystem einpflegen müssen.



i

Verordnung zum Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit und Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten

Während der Verordnungs-Entwurf zum Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit ein generelles Verbot hinsichtlich Einfuhr, Transit und auch Ausfuhr für alle in Zwangsarbeit hergestellten Waren vorsieht und alle Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligte unabhängig von Rechtsform und Größe betreffen soll, soll die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten zunächst für einen ausgewählten Warenkreis (Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao und Kaffee sowie deren Veredelungsprodukte) gelten. Bei der Zollanmeldung sind solche Daten anzugeben, die es den zuständigen Behörden erlauben sollen, entsprechende Untersuchungen zu einem möglichen Verstoß einzuleiten.

Auf europäische und deutsche Importeure kommen mit den oben ausgeführten Verordnungen diverse Informationsbeschaffungs-, -bereitstellungs- und Sorgfaltspflichten zu, die weit über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinausgehen. Auch wenn die Ziele, die mit diesen Maßnahmen erreicht werden sollen, absolut erstrebenswert sind, sollte beachtet werden, dass damit keine bürokratischen Hindernisse, in der Aufwand und Nutzen in keinem Einklang stehen, geschaffen werden und ein nachhaltiges Level Playing Field auf globaler Ebene und für alle Beteiligten gewährleistet ist.

Reform des Unionszollkodex – der Bericht der „Wise Persons Group“

Im März 2022 hat die sogenannte Wise Persons Group nach circa eineinhalb Jahren Arbeit einen Bericht zur Reform der EU-Zollunion veröffentlicht. Dieser zeigt nicht nur die Notwendigkeit auf, das EU-Zollrecht endlich zu modernisieren und wie vorgesehen auch durchgehend zu digitalisieren, sondern drängt auf eine überfällige EU-weit einheitliche Zollpraxis in allen Mitgliedsstaaten sowie eine Vereinfachung vieler Zollverfahren. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind auch in die aktuell anstehende Überarbeitung des Unionszollkodex eingeflossen. Auch wenn die Veröffentlichung eines ersten Entwurfs bereits zum Ende des letzten Jahres angekündigt war, wurde dieser Termin mehrere Male verschoben und der Vorschlag erst Mitte Mai veröffentlicht. So ist u. a. vorgesehen, dass die Kommission mit der Reform das Risikomanagementsystem weiter ausbauen, die Zollprozesse weiter digitalisieren und Maßnahmen des Green Deals rechtlich in den Unionszollkodex verankern will.



Bericht der Wise Persons Group

Die sogenannten Wise Persons Group hat sich in ihren Arbeitstreffen mit der Zukunft der EU-Zollunion auseinandergesetzt. Schwerpunkte sollten dabei die Bereiche E-Commerce, Risikomanagement, nicht-finanzielle Aktivitäten und die Governance-Struktur der Zollverwaltung sein.

In ihrem Abschlussbericht schlägt die Gruppe grundlegende Reformen vor, die in zehn Empfehlungen zum Ausdruck kommen, die bis 2030 umgesetzt werden sollen. Dazu gehören u. a. konkrete Vorschläge wie die Schaffung einer europäischen Zollagentur, die Überarbeitung der AEO-Bewilligung, der Wegfall der 150-Euro-Schwelle oder die Vereinfachung diverser Zollverfahren.

Die Ideen und Vorschläge der Wise Persons Group, wie die EU-Zollunion reformiert werden müsste, bilden seit jeher die Forderungen der AVE ab. Auf diese haben wir regelmäßig gegenüber den zuständigen EU-Behörden in Form von Stellungnahmen und Konsultationsteilnahmen hingewiesen. Dies gilt insbesondere und v. a. auch für die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Unionszollkodex in allen Mitgliedsstaaten, um ein sogenanntes Import Point bzw. Harbor Shopping zu verhindern. Ob dies durch weitere Regulierungen auf europäischer Ebene oder die Einrichtung weiterer europäischer Behörden gewährleistet werden kann, scheint dabei zumindest fraglich. Es scheint vielmehr erforderlich, die Ursachen für diese aktuelle Praxis zu identifizieren und anzugehen, statt die Symptome dieser uneinheitlichen Umsetzung heilen zu wollen.

Das IT-Arbeitsprogramm MASP – mehr Arbeit als Programm

In ihrem jüngsten Bericht im April dieses Jahres hat die Europäische Kommission zum Status quo der digitalen Abbildung des Unionszollkodex nun erneut vor weiten Verzögerungen bei der Umsetzung ihres IT-Arbeitsprogramms MASP (Multi Annual Strategic Plan) gewarnt. Die Verzögerungen betreffen dem Bericht nach insbesondere die Bereitstellung nationaler Anwendungsprogramme auf Ebene der Mitgliedsstaaten. Betroffen sind davon aber in jedem Fall auch deutsche Unternehmen und damit die Mitglieder der AVE, die sich im gesamten Binnenmarkt bewegen und darauf angewiesen sind, eine einheitliche Zollabwicklungspraxis unabhängig vom eigentlichen Unternehmenssitz durchführen zu können.



Ob die bereits einmal großzügig verschobene Umsetzungsfrist des MASP von 2020 auf 2025 ausreichen wird, erscheint aktuell sehr fraglich. Als Verband haben wir unsere Mitglieder regelmäßig und frühzeitig über anstehende Verzögerungen informiert und uns in regelmäßigen Dialogrunden mit den zuständigen Behörden für die Interessen unserer Mitglieder, v. a. in Form pragmatischer Lösungen, eingesetzt. Jede weitere Verzögerung der Elektronisierung der Zollverwaltung stellt für deutsche Importeure einen Aufwand bei der täglichen Zollabwicklung dar. Die gilt etwa insbesondere für die vollständige Umsetzung der zentralen Zollabwicklung Einfuhr, für die die AVE stellvertretend für Ihre Mitglieder im Dialog mit Behörden eintritt. Der letzte Fortschrittsbericht der Kommission zur Umsetzung ihres Arbeitsprogramms zeigt jedoch, dass es eines sprichwörtlichen Kraftaktes bedarf, um alle Programme wie nun vorgesehen bis Ende 2025 in Anwendung zu bekommen. Inwiefern dabei das Zusammenspiel mit der Reform des Unionszollkodex funktionieren soll, wird sich noch zeigen müssen.



Digitale Abbildung des Unionszollkodex

Mit ihrem sogenannten „e-Zoll-Beschluss“ aus dem Jahr 2008 hatte sich die Kommission zum Ziel gesetzt, ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel einzuführen. Dabei sollte der zum 1. Mai 2016 in Kraft getretene Unionszollkodex vollständig digital abgebildet werden. Während dieses Ziel ursprünglich bereits 2020 erreicht sein sollte, ist die Umsetzung nach einer Verlängerung der Frist nunmehr bis zum Jahr 2025 vorgesehen. Die entsprechenden IT-Anwendungen sollen dabei in einem mehrstufigen Prozess sukzessive realisiert werden, um die Interessen aller Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen und eine ganzheitliche Lösung anbieten zu können. Die Fortschritte werden zudem in einem jährlichen Bericht der Kommission an das EU-Parlament vorgestellt. Dabei gibt es zentrale transeuropäische Systeme, die von der Kommission zu entwickeln oder auszubauen sind, dezentrale transeuropäische Systeme, die von der Kommission zu entwickeln oder auszubauen sind, mit einer wesentlichen nationalen Komponente, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist, und nationale Systeme, die ausschließlich von den Mitgliedstaaten zu entwickeln oder auszubauen sind.

Nachhaltigkeit



Das Thema Nachhaltigkeit hat nunmehr eine Bedeutung erlangt, die ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit entspricht. Daher verwundert es auch nicht, dass es mittlerweile zu einem integralen Bestandteil nationaler, europäischer wie auch internationaler Gesetzgebungen geworden ist und die Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten, aber auch das Verhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und damit von uns allen, in den Vordergrund rücken. Es gilt, solche politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen auch alle Menschen entsprechend mitgenommen werden können.



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – große Herausforderungen und viele Unsicherheiten im Rückspiegel

Während sich auf europäischer Ebene diverse Verordnungen und gesetzliche Grundlagen, insbesondere vor dem Hintergrund des Green Deals, noch in Ausarbeitung befinden, ist auf deutscher Seite bereits Vollzug zu melden: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist wie vorgesehen zum 1. Januar 2023 zur Anwendung gekommen. Eindeutig ist zunächst der Anwendungsbereich: so gelten die Bestimmungen in diesem Jahr zunächst für Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland und mindestens 3.000 Beschäftigten, um dann ab dem nächsten Jahr für solche Unternehmen Anwendung zu finden, die mindestens 1.000 Beschäftigte im Inland aufweisen. Weniger eindeutig sind dagegen die gesetzlichen Ausführungen selbst, die weiterhin zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe aufweisen. Ein Zustand, der in Zukunft notwendigerweise

diverse Auslegungs- und Anwendungsfragen nach sich ziehen wird – und das nicht nur auf Seiten der betreffenden Unternehmen. Daran haben auch die bisher nach § 20 des LkSG sukzessive veröffentlichten Handreichungen zu den Themenbereichen Risikoanalyse, Angemessenheit und Beschwerdeverfahren im Wesentlichen nichts geändert. Dabei sind Unternehmen gerade auf solche Umsetzungshilfen angewiesen, die die gesetzlichen Anforderungen für die Praxis spezifizieren sollen. Erste Beschwerden auf Grundlage des LkSG gegen ausgewählte Unternehmen liegen dabei seit April vor. Wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Behörde mit diesen umgehen und wie sich in letzter Instanz die Rechtsprechung dazu äußern wird, ist für die weitere Umsetzung und auch Umsetzbarkeit essenziell.





Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Nach einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 22. Juli 2021 ist das LkSG wie vorgesehen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das Gesetz zielt darauf ab, die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen zu regeln.

Die Kernelemente des LkSG sind dabei wie folgt:

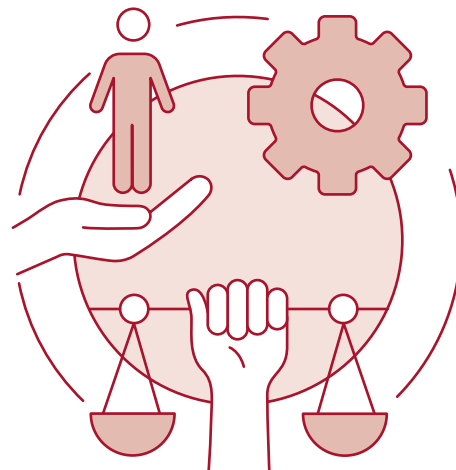
- Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten für Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - Einrichtung eines Risikomanagements
 - Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
 - Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
 - Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
 - Verankerung von Präventionsmaßnahmen
 - Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
 - Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
 - Dokumentation und Berichterstattung zu den Aktivitäten
- Die Sorgfaltspflichten umfassen dabei alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens sowie alle Schritte im In- und Ausland, die zu Herstellung der Produkte erforderlich sind. Erfasst werden dabei der eigene Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer, aber auch mittelbare (indirekte) Zulieferer.
- Eine besondere Prozessstandschaft ermöglicht es deutschen Gewerkschaften und NGOs, die Prozessführung für Betroffene zur Geltendmachung ihrer Rechte zu übernehmen.
- Das Gesetz definiert einen umfangreichen Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten.
- Mit der behördlichen Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt, das umfangreiche Ermittlungsbefugnisse erhalten hat.

Die Zielsetzungen, die mittels des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verfolgt werden, sind seit jeher Kernanliegen der AVE und all ihrer Mitglieder und stellen wesentliche Anker ihrer Aktivitäten im In- und Ausland dar. Dies gilt sowohl für die Übernahme der Verantwortung für Mensch und Umwelt, als auch für ein aktives Engagement zur Einhaltung und kontinuierlichen Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern. Als Verband sind wir stellvertretend für unsere Mitglieder, auch als Teil von Multi-Stakeholder-Initiativen, frühzeitig in den direkten Austausch mit dem BAFA getreten, um auf die mit diesem Gesetz einhergehenden Herausforderungen hinzuweisen und an gemeinschaftlichen Lösungen mitwirken zu können.

Corporate Sustainability Due Diligence Directive – ebenso große Herausforderungen und viele Unsicherheiten am Horizont

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist zwar seit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft, eine Anpassung bzw. Ergänzung ist aber ob des sich in Ausarbeitung befindenden europäischen Lieferkettengesetzes (CSDDD, Corporate Sustainability Due Diligence Directive) wohl perspektivisch unumgänglich. Diese erstmals am 23. Februar 2022 seitens der Europäischen Kommission vorgestellte Richtlinie über die Sorgfaltspflichten in Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit geht allerdings an mehreren Stellen weiter über das LkSG hinaus. Dies betrifft insbesondere den Anwenderkreis – die CSDDD soll grundsätzlich sowohl für in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten als auch für EU-Unternehmen, je nach Branche und Umsatz, bereits ab 250 Beschäftigten gelten-, aber auch den Bereich der Haftung – im Gegensatz zum LkSG sieht das europäische Lieferkettengesetz sogar eine zivilrechtliche Haftung vor. Dabei sollte Praktikabilität und eine konkrete Umsetzbarkeit der Maßnahmen immer im Vordergrund stehen, nicht nur in Anbetracht der Komplexität globaler Lieferketten; denn die CSDDD sieht eine Einbeziehung mehrerer Stufen der Wertschöpfungsketten vor. Dabei ist nicht nur diese inhaltliche Umsetzung ambitioniert; dies gilt auch für die zeitliche Komponente: nachdem am 1. Juni auch das Europäische Parlament dem Vorhaben zugestimmt hat, soll CSDDD zum Ende dieses Jahres verabschiedet werden, um dann ab dem Jahr 2025 in allen Mitgliedsstaaten in Anwendung zu kommen

Auch wenn die finale Ausgestaltung des CSDDD noch aussteht, sind bereits jetzt für die Unternehmen in der alltäglichen Praxis diverse Umsetzungsschwierigkeiten abzusehen. Auf diese haben wir stellvertretend für unsere Mitglieder gemeinsam mit anderen Verbänden im Dialog auf der europäischen Bühne in Brüssel mit der Kommission und den Europaabgeordneten regelmäßig hingewiesen. Es ist zu befürchten, dass hier allein der erweiterte Anwenderkreis zu einer Überforderung europäischer Unternehmen führen kann und Bemühungen der Kommission auch dadurch unterminiert werden, dass europäische Unternehmen sich aus bestimmten Risikoländern zurückziehen, weil sie befürchten müssen, den gesetzlichen Berichtspflichten der CSDDD nicht nachkommen zu können. Dies gilt umso mehr, wenn das globale Wettbewerbsumfeld betrachtet wird, in dem europäische und deutsche Unternehmen agieren. Aus Sicht der AVE ist es daher zwingend notwendig, CSDDD in einem ganzheitlichen Rahmen mit diversen anderen Regulierungsvorhaben, wie etwa der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und weiteren Green Deal-Maßnahmen zu betrachten, um Unternehmen nicht durch überbordende Bürokratie noch weiter zu belasten.





Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Die CSDDD soll ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten entlang aller Wertschöpfungsketten auf globaler Ebene fördern. So sollen Unternehmen verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschenrechte und Kinderarbeit oder die Ausbeutung von Beschäftigten und der Umwelt festzustellen und im Weiteren abzustellen, zu vermindern oder von vornherein zu verhindern.

CSDDD soll dabei für folgende Unternehmen und Sanktionen gelten:

- EU-Unternehmen:
 - Gruppe 1: alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit)
 - Gruppe 2: andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit haben. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für Gruppe 1.
- In der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.

Dieser Vorschlag gilt nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für ihre Tochtergesellschaften und die Wertschöpfungsketten (direkt und indirekt bestehende Geschäftsbeziehungen). Um ihre Sorgfaltspflicht erfüllen zu können, müssen Unternehmen:

- die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen,
- tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln,
- potenzielle Auswirkungen verhindern oder abschwächen,
- tatsächliche Auswirkungen abstellen oder sie auf ein Minimum reduzieren,
- ein Beschwerdeverfahren einrichten,
- die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontrollieren und
- öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren.

Die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Behörden werden für die Beaufsichtigung der Unternehmen zuständig sein und können bei Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten Geldbußen verhängen. Zusätzlich werden die Opfer die Möglichkeit haben, rechtliche Schritte im Falle erlittener Schäden einzuleiten, die bei angemessener Sorgfalt hätten vermieden werden können.

Sustainable Products Initiative

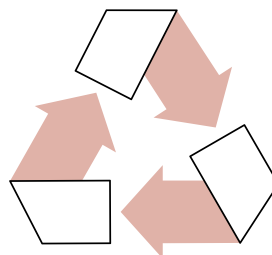
Im Zuge ihres Green Deals und ihrer Sustainable Products Initiative (SPI) hat die Europäische Kommission nach der Veröffentlichung ihrer Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien (sogenannte EU-Textilstrategie) im letzten Jahr nun im März dieses Jahres einen weiteren Schritt unternommen. Mit der Veröffentlichung ihres Vorschlags für Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to Repair) soll der Aspekt der Nachhaltigkeit nach der Angebotsseite nun auch auf der Nachfrageseite der Verbraucher gefördert werden. Damit wurde ein weiterer Baustein vorgestellt, um die Kreislaufwirtschaft innerhalb der EU entsprechend auszubauen. Waren sollen nunmehr nach Möglichkeit grundsätzlich auf wirtschaftliche Art und Weise repariert werden können, auch über die gesetzlichen Gewährleistungs- und Garantiefristen hinaus. Der Lebenszyklus von Produkten soll so entsprechend verlängert werden. Laut aktuellem Vorschlag gehören zu den Waren, für die derzeit Anforderungen hinsichtlich ihrer Reparatur bestehen, Haushaltswaschmaschinen und -trockner, Haushaltsgeschirrspüler, Kühlgeräte, elektronische Displays, Schweißgeräte, Staubsauger sowie Server und Datenspeichervorrichtungen; die Liste soll vor dem Hintergrund der Ökodesign-Richtlinie jedoch entsprechend ergänzt werden.

Ebenso hat die Kommission zeitlich einen Verordnungsvorschlag vorgestellt, um Verbraucher vor sogenanntem Greenwashing, etwa in Form falscher umweltbezogener Werbeaussagen, zu schützen und klare Regelungen für Umweltaussagen und Umweltzeichen zu schaffen. Umweltbezogene Werbeaussagen umfassen dabei etwa solche, mit denen Unternehmen sich selbst oder ihre Produkte oder Dienstleistungen bezüglich der Umweltauswirkungen als zu positiv darstellen. Solche Umweltaussagen sollen nunmehr durch Informationen untermauert und vorab überprüft werden (können).

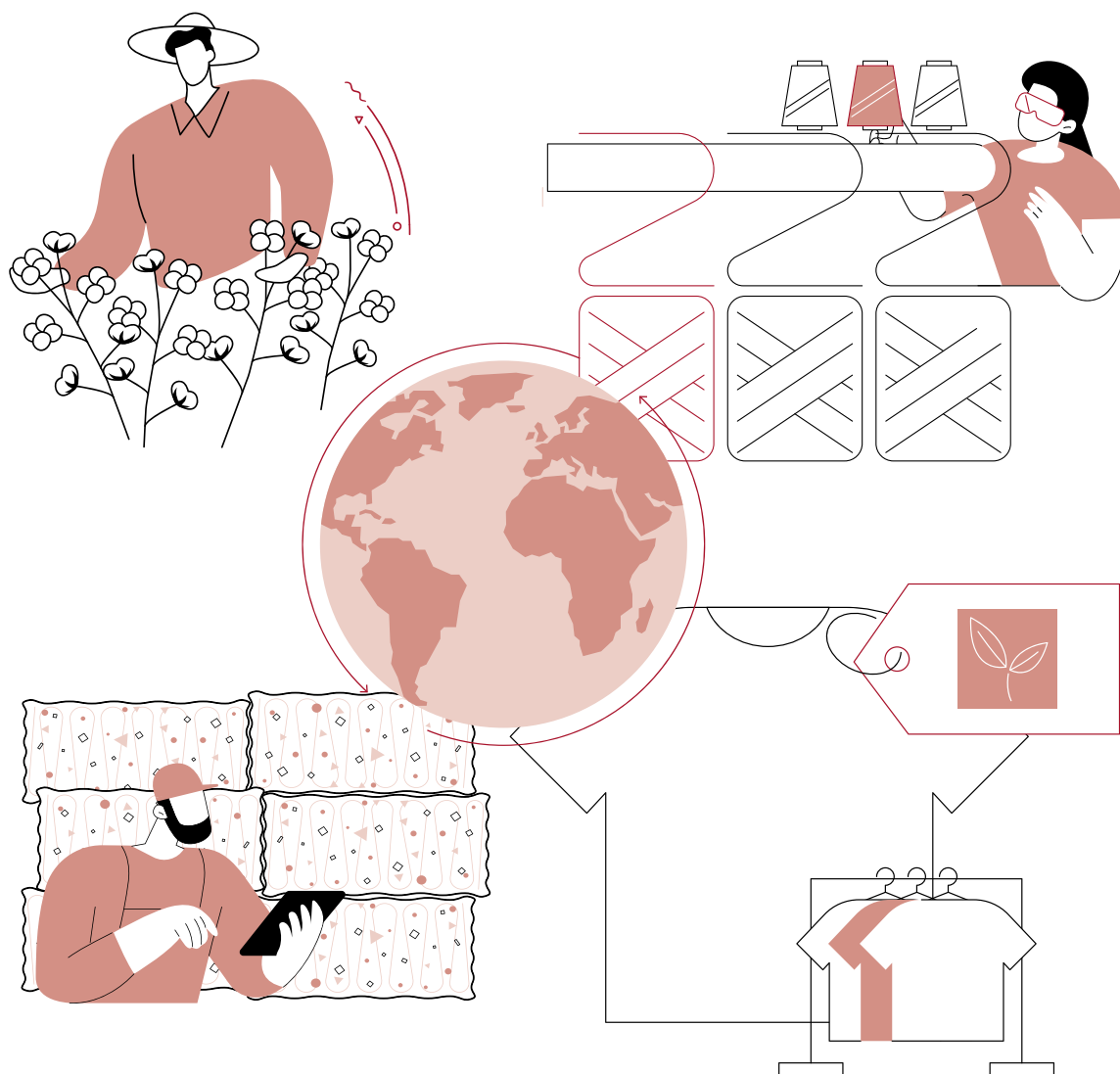


Sustainable Products Initiative (SPI)

Mit der Sustainable Products Initiative folgt die Kommission dem gleichen Ansatz wie bei der geltenden Ökodesign-Richtlinie, die seit mehr als zehn Jahren zu Effizienzsteigerungen bei energieverbrauchsrelevanten Produkten in der EU führt. Der neue Vorschlag wird dabei für ein möglichst breites Spektrum von Produkten gelten und diesen erfolgreichen „Ökodesign-Ansatz“ nutzen, um Anforderungen auf Produktebene festzulegen, die nicht nur die Energieeffizienz, sondern auch die Kreislauffähigkeit und die Verringerung der Umwelt- und Klimaauswirkungen insgesamt fördern. Diese Anforderungen werden in produktspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt und umfassen Vorschriften, um die Produkte dauerhafter, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar, reparierbar, leichter zu erhalten und wiederaufzubereiten sowie energie- und ressourceneffizienter zu machen. Sie könnten auch auf die Stoffe abzielen, die die Kreislauffähigkeit behindern, oder die Menge an Rezyklatanteilen, sowie die Möglichkeiten, die Wiederaufarbeitung und das Recycling zu erleichtern.



Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung der Umwelt ist ein wesentliches Anliegen für alle AVE-Mitglieder, die sich seit jeher für nachhaltige Ansätze, hohe Wertigkeit von Textilien sowie eine Kreislaufwirtschaft einsetzen. Mit den Vorgaben der Europäischen Union zur erweiterten Herstellerverantwortung im Textilbereich kommen neue und umfangreiche Verpflichtungen auf die Unternehmen zu. Um in der anstehenden Diskussion mit den politischen Akteuren mit fundiertem Know-how auftreten zu können, sollen im Rahmen einer Arbeitsgruppe von AVE, HDE und BTE und ihren Mitgliedern gemeinsam mögliche Handlungsempfehlungen für die nationale Politik erarbeitet werden, um in der europäischen Gesetzgebung die Belange der nationalen Wirtschaft bestmöglich vertreten zu können.



Internationales Engagement der AVE



Wir engagieren uns im Rahmen unserer vielfältigen Mitgliedschaften und Initiativen nicht nur für nachhaltige Lieferketten in Deutschland, sondern auch ganz konkret vor Ort in ausgewählten Produktionsländern. Dabei unterstützen wir lokale Verbände beim Aufbau nachhaltiger Strukturen und der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Bekleidungs- und Schuhindustrie. Nach erfolgreichen Projekten in Myanmar und Tunesien übernimmt die AVE nunmehr eine Verbändepartnerschaft in Ghana.



Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt der AVE und der Association of Ghana Apparel Manufactures

Nachdem im Jahr 2021 unsere bisherigen Projekte in Myanmar und Tunesien erfolgreich abgeschlossen wurden, wird sich die AVE in diesem Jahr im Rahmen eines vom BMZ finanzierten Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojektes in Ghana engagieren. Da das Land selbst bereits eine längere Historie im Bereich der Textilproduktion aufweist, wurde seitens der ghanaischen Regierung beschlossen, auf dieser Historie aufzubauen und die Textilproduktion zu modernisieren und aktiv zu fördern. Dazu gehören etwa Zollbefreiungen für die Einfuhr neuer Textilmaschinen und -technologien sowie kooperative Steuerermäßigungen von bis zu 50 % in ausgewiesenen Wirtschaftszonen. Schwerpunkt des AVE-Engagements ist es, auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen in den internationalen Projekten einen Beitrag dazu zu leisten, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ghanaische Unter-

nehmen des Textilsektors zu verbessern, damit diese wiederum einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigungsentwicklung in Ghana beitragen können. Projektpartner vor Ort wird die Association of Ghana Apparel Manufacturers (AGAM) sein.

Dabei liegt der Fokus auf den folgenden Aktivitätsclustern:

Aktivitätencluster 1: Das Management von AGAM nachhaltig stärken

Ziel der Aktivitäten soll es sein, das AGAM-Management systematisch in allen Kern-Bereichen aufzubauen bzw. vorhandene Bereiche zu verbessern, um den Verband in die Lage zu versetzen, sich nachhaltig aus sich selbst heraus weiterzuentwickeln. Zu den Kernbereichen zählen beispielsweise nachhaltiges Finanzmanagement, Mitgliedermanagement und Stakeholder-Management. Das erfordert ein umfangreiches Capacity-Building-Programm des Haupt- und Ehrenamtes, welches neben verschiedenen Trainingsmaßnahmen auch die Entwicklung bzw. Einführung angepasster Arbeitsinstrumente und -prozesse umfassen sollte.

Aktivitätencluster 2: Bedarfsgerechte Dienstleistungen für Mitgliedsunternehmen bereitstellen

Ziel der Aktivitäten soll es sein, für ghanaische Unternehmen ein Portfolio von bedarfsgerechten Dienstleistungen zu entwickeln, zu erproben und als Standardleistungen einzuführen. Dieses Angebot soll sowohl individuelle Dienstleistungen als auch die systematische Nutzung von Kooperationspotenzialen umfassen, welche der Verband bereits ansatzweise sporadisch nutzt.



Aktivitätencluster 3: Professionelle Interessenvertretung etablieren

Ziel des dritten Aktivitätenclusters ist es, die Interessenvertretung und die Öffentlichkeitsarbeit von AGAM systematisch weiterzuentwickeln.

Hierzu soll zunächst, wie auch in den anderen Aktivitätenclustern, eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse erfolgen, um daran anknüpfend die Interessenvertretung von AGAM systematisch zu professionalisieren.

Das Projekt ist Teil der sogenannten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, innerhalb der sich die Bundesregierung über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung engagiert. Im Rahmen dieser Agenda 2030 wurden 17 Ziele (sogenannte Sustainable Development Goals – SDG) für eine soziale, wirtschaftliche und ökologisch nachhaltige Entwicklung festgelegt.

Das Projekt im Hinblick auf die Agenda 2030



Das Vorhaben trägt vor allem zu SDG 8 bei, indem es über die Verbandsförderung die ghanaische Textilwirtschaft stärkt, was zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen beiträgt.



Dadurch, dass das Vorhaben die Einführung von europäischen Umwelt- und Sozialstandards in ghanaischen Textilbetrieben unterstützt, trägt es auch zu SDG 12 (nachhaltige Produktion) bei.



Die Partizipation von Frauen ist bei AGAM und den Mitgliedsunternehmen besonders hoch. Somit wird Unternehmer:innentum gestärkt, indem sowohl die besonderen Stärken von Frauen als auch ihre Bedarfe berücksichtigt werden.



Innovative Kooperationsmechanismen zwischen AGAM-Mitgliedsunternehmen könnten Modellcharakter für Unternehmen anderer Branchen in Ghana und darüber hinaus in anderen Ländern haben. Somit könnte das Vorhaben auch zu SDG 9 beitragen.



Auch SDG 1 ist relevant, da vor allem arme Bevölkerungsgruppen (und durch die derzeitige AGAM-Führung gewollt Frauen und Menschen mit Behinderung) als Arbeitskräfte eingestellt werden und dadurch für sich und ihre Familien ein regelmäßiges Einkommen erzielen.

Initiativen

Durch die Mitgliedschaft in zahlreichen Initiativen stärkt die AVE ihr Bekenntnis im Bereich Nachhaltigkeit und verpflichtet sich zum aktiven Engagement in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Für die AVE ist es wichtig, dass die Interessen der Mitglieder im Zoll- und Nachhaltigkeitsbereich ebenfalls auf EU-Ebene vertreten werden. Neben der eigenen Arbeit in Brüssel unterstützt die AVE auch die Arbeit von amfori in den beiden Arbeitsgruppen Sustainability Policy Working Group und Customs Working Group.



Als aktives Mitglied des Textilbündnisses unterstützt die AVE die Umsetzung und Erreichung der Ziele des Textilbündnisses. Insbesondere der Dialog und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie die Vernetzung mit anderen Sektoren ist für die AVE von besonderer Bedeutung. Einen detaillierten Ein- und Überblick über unsere Aktivitäten finden Sie in unserem Bericht auf www.ave-international.de.



Als AVE engagieren wir uns bei cads (Kooperation für abgesicherte definierte Standards bei den Schuh- und Lederwarenprodukten e. V.), einer freiwilligen Unternehmensinitiative für die Schuh- und Lederwarenindustrie, um die Mitglieder bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht innerhalb ihrer globalen Lieferketten zu unterstützen.



Als Teilnehmer des UN Global Compact Netzwerks unterstützen wir den branchenübergreifenden fachlichen Austausch und Dialog zu den UN-Leitprinzipien. Den AVE-Bericht „Communication of Engagement“ finden Sie auf www.globalcompact.de sowie auf www.ave-international.de.



Über die AVE

Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e. V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Wir setzen uns für eine liberale und weltoffene Handelspolitik ein und fördern den Ausbau internationaler Handelsbeziehungen sowie den Abbau von Handelshemmnissen.

Dabei sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und engagieren uns für die Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern.

Präsidium und Geschäftsführung

Präsidium



Prof. Dr. Tobias Wollermann
Otto GmbH & Co KG



Michael Reidick
C&A Gruppe



Thomas Glanzer
Schwarz Dienstleistung KG



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer



Stephan Tromp
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

AVE-Team



Murat Özdemir
Leiter Außenwirtschaft
und Zoll



Moritz-Benjamin Lange-Lundetræ
Leiter Außenhandel und
Nachhaltigkeit

Mitgliedsfirmen

- Bonprix Handelsgesellschaft mbH
- C&A Mode GmbH & Co. KG
- Deichmann SE
- E. Breuninger GmbH & Co
- Esprit Europe GmbH
- GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH
- ISA-TRAESKO GmbH
- Josef Witt GmbH
- Kienast Schuhhandels GmbH & Co. KG
- Leineweber GmbH & Co. KG
- Lidl Stiftung & Co. KG
- Ludwig Görzt GmbH
- OBI GmbH & Co. Deutschland KG (Euromate GmbH)
- OLYMP Bezner KG
- Otto GmbH & Co. KG
- Tchibo GmbH
- Wortmann GmbH & Co. KG

Mitgliedsverbände

- **BSI**
Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e. V., Bonn
- **BTE**
Handelsverband Textil e. V., Köln
- **DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e. V.**
Berlin/Köln
- **HDE**
Handelsverband Deutschland – HDE e. V., Berlin
- **ITE GmbH**
Institut des Deutschen Textileinzelhandels GmbH

Impressum

AVE – Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon +49 30 590099615
Telefax +49 30 590099613

info@ave-intl.de
www.ave-international.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der AVE.

© Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V., 2023

© Fotos:

Shutterstock: S. 8 Pack-Shot/Shutterstock; S. 13 Kotoimages;
S. 14 Song about summer; S. 22 Gorodenkoff

Adobe Stock: S. 11 enanuchit; S. 18/19 aicandy

S. 7 Leon Huang/Pexels; S. 10 Klaus Vedfelt/Getty Images;
S. 21 Anna Huber/Westend61; S. 30 Drazen Zigic; S. 29 franckreporter/iStock

